

# ALLGEMEINE EINKAUFSS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER MITGLIEDER DER TIFA EG



## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Mitglieder der TIFA eG (nachfolgend: „TIFA-Mitglied“) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Waren), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass das TIFA-Mitglied in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegengesetzte oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das TIFA-Mitglied ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn das TIFA-Mitglied in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des TIFA-Mitglieds maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer gegenüber dem TIFA-Mitglied abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Vertragsschluss

(1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, kann die Bestellung mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer das TIFA-Mitglied zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

(3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch das TIFA-Mitglied.

## § 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 5 Tage ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, das TIFA-Mitglied unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des TIFA-Mitglieds – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, kann das TIFA-Mitglied – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem TIFA-Mitglied bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## § 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des TIFA-Mitglieds nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

(2) Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des TIFA-Mitglieds zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) des TIFA-Mitglieds beizulegen. Auf allen weiteren Versandpapieren ist ebenfalls die Bestellkennung des TIFA-Mitglieds anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat das TIFA-Mitglied hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(4) Getrennt vom Lieferschein ist dem TIFA-Mitglied eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(5) Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Verkäufer seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Verkäufer ist ver-

# ALLGEMEINE EINKAUFSS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER MITGLIEDER DER TIFA EG



pflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 /2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen, erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf das TIFA-Mitglied über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn das TIFA-Mitglied sich im Annahmeverzug befindet.

(7) Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des TIFA-Mitglieds (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbar Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät das TIFA-Mitglied in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unverletzliche Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn das TIFA-Mitglied sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten – Lieferung „frei Haus“ – einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer zurückzunehmen.

(3) Hat der Verkäufer mit der TIFA eG einen Vertrag über Zentralregulierung mit Delkredere abgeschlossen und wird die erbrachte Leistung über die TIFA eG abgerechnet, gelten hinsichtlich der Abrechnung sowie der Zahlung ausschließlich die Bedingungen des Vertrages über Zentralregulierung mit Delkredere. In allen anderen Fällen ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn das TIFA-Mitglied die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

(4) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort angegebene Bestellnummer ausweisen. Fehlt die Bestellnummer oder ist sie unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Dies gilt nicht, wenn das TIFA-Mitglied keine Bestellnummer übermittelt hat.

(5) Das TIFA-Mitglied schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs des TIFA-Mitglieds gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem TIFA-Mitglied in gesetzlichem Umfang zu. Das TIFA-Mitglied ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(7) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## § 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich das TIFA-Mitglied Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an das TIFA-Mitglied zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die dem Verkäufer zur Herstellung beigestellt werden. Derartige Muster und Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für das TIFA-Mitglied vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt das TIFA-Mitglied an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von ihm beigestellten Sache zu den anderen Sachen.

## § 7 Mangelhafte Lieferung, Beschaffenheit der Waren, Verpackung, Kennzeichnung

(1) Für die Rechte des TIFA-Mitglieds bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie

# ALLGEMEINE EINKAUF- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER MITGLIEDER DER TIFA EG



unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem TIFA-Mitglied, von der TIFA eG, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

Insbesondere haben Lebensmittel in ihrer Zusammensetzung den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Sie haben dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster, den gesetzlichen sowie den vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, in Ermangelung solcher zumindest den handelsüblichen Qualitätsbedingungen zu entsprechen und darüber hinaus frei von Mängeln oder Fehlern im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zu sein. Sie haben allen geltenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den lebensmittelrechtlichen, den wettbewerbsrechtlichen sowie den Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften zu entsprechen und dürfen Rechte Dritter nicht verletzen. Insbesondere gelten folgende Anforderungen an die Beschaffenheit:

## a) GVO

Die Produkte dürfen gemäß EG(VO) 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und EG(VO) 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen (im folgenden „GVO“) nicht aus GVO bestehen, nicht aus GVO hergestellt werden bzw. keine Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt wurden. Gleiches gilt für die den Produkten zugeführten Zusatzstoffe und Aromen.

## b) Verpackung

Die Verpackung hat den jeweils gültigen deutschen bzw. europäischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass eine Kreuzkontamination mit anderen Stoffen, die einen negativen Einfluss auf das Produkt ausüben können, absolut ausgeschlossen ist.

## c) Kennzeichnung

Die für die hergestellten Produkte verwendeten und/oder die diesen beigefügten Kennzeichnungen, Bezeichnungen, Beschreibungen (z.B. von Eigenschaften), Begleitpapiere, Werbeaussagen und Gebrauchsanweisungen sind inhaltlich richtig, vollständig, verständlich, in deutscher Sprache sowie rechtlich zulässig abzufassen.

## d) Allergene

In dem Produkt enthaltene potentielle Allergene sind gemäß der RL 2007/68 EG zu kennzeichnen.

## e) Deklaration

Die Deklaration der Artikel muss der EG-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 (LMIV) unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsakte entsprechen.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem TIFA-Mitglied Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des TIFA-Mitglieds beschränkt sich auf Mängel, die bei der am Bestimmungsort durchgeführten Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des TIFA-Mitglieds als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des TIFA-Mitglieds bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet das TIFA-Mitglied jedoch nur, wenn es erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des TIFA-Mitglieds durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem TIFA-Mitglied gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann das TIFA-Mitglied den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für das TIFA-Mitglied unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(7) Im Übrigen ist das TIFA-Mitglied bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat das TIFA-Mitglied nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

# ALLGEMEINE EINKAUF- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER MITGLIEDER DER TIFA EG



## § 8 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen dem TIFA-Mitglied neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Das TIFA-Mitglied ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die es seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des TIFA-Mitglieds wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor das TIFA-Mitglied einen von einem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Verkäufer benachrichtigt und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme gebeten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem TIFA-Mitglied tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch das TIFA-Mitglied oder einen seiner Abnehmer, z.B. durch Vermischung mit einem anderen Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(4) Ist der Verkäufer für einen Schaden verantwortlich, der durch Verletzung der Kennzeichnungspflicht nach dem LMIV entstanden ist, hat er das TIFA-Mitglied insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich besetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die nachstehenden Regelungen in Abschnitt VIII Ziffer 2 und 3 finden auf diese Freistellungsverpflichtung ebenfalls Anwendung.

## § 9 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er das TIFA-Mitglied insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom TIFA-Mitglied durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und es wird ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## § 10 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen das TIFA-Mitglied geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem TIFA-Mitglied wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## § 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem TIFA-Mitglied und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Ware, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des TIFA-Mitglieds. Das TIFA-Mitglied ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.